

Andrzej DZIADZIO, Krakau

Der Code civil in der Rechtsprechung der Freien Stadt Krakau (1815–1846) Zwischen französischer und österreichischer Rechtskultur*

The Code civil in the Jurisprudence of the Free City of Kraków (1815–1846)

Between the French and Austrian legal cultures

Selected examples from the jurisprudence of the courts of the Free City of Krakow prove that the application of the Code civil was often based on an interpretation of regulations which did not meet the intention and content of the French codification. On the one hand, the courts, through an original interpretation of legal norms, aimed to deliberately circumvent French law in order to weaken its rigor in relation to the rights of women or illegitimate children. On the other hand, the erroneous interpretation of the law showed that the courts were not always able to abandon the way of legal thinking which corresponded to the assumptions of Austrian legislation, but differed from the systemic regulations of the Code civil. An important role in the control of courts over the application of French law was played by the Faculty of Law of the Jagiellonian University. At the request of the parties to court proceedings it checked the compliance with substantive and formal law of two rulings of different court instances on the same content. In the opinions issued, the Law Faculty instructed the courts in such fundamental matters as e.g. the form of legal action for evidentiary purposes (ad probationem).

Keywords: adultery – divorce – Code civil – Free City of Krakow – illegitimate children – principle of freedom of contract

I. Einleitung.

Das Rechtssystem der Freien Stadt Krakau ist für polnische Rechtshistoriker deswegen von Interesse, da es der seltene Fall der Koexistenz verschiedener Rechtsordnungen war, die sich wiederum auf unterschiedliche axiologische Grundlagen stützten.¹ Dieses unterschiedliche

Recht der Republik Krakau wird insbesondere darin sichtbar, dass die zivilrechtlichen Verhältnisse durch den Code Napoleon und die französische Zivilrechtsordnung geregelt, Strafsachen jedoch vor Krakauer Gerichtshöfen auf Grundlage des österreichischen Strafrechts von 1803 abgehandelt wurden. Die Rechtsordnung fußte außerdem auch auf von der Abgeordnetenversammlung verabschiedeten Gesetzen, wie zum Beispiel dem Gesetz über Privilegien und Hypotheken von 1822. Die Rechtsprechung an Krakauer Gerichtshöfen in Zivilsachen zeichnete sich außerdem noch dadurch aus, dass sie sich sowohl auf die Vorschriften des österreichischen Gesetzbuches für Westgalizien von 1797 als auch auf das vormalige polnische Recht bezog.

* Dieser Artikel entstand im Rahmen des Forschungsprojektes Nr. 2017/27/B/HS5/01308 des Nationalen Wissenschaftszentrums [Narodowe Centrum Nauki].

¹ Siehe MACIEJEWSKI, Ustrój konstytucyjny; KLIMASZEWSKA, GAŁĘDEK, Stosowanie norm francuskiego 135–146; vgl. weiters MALEC, Wpływy Code Civil 69ff.; PAULI, Austriacki kodeks karny; BARTEL, Ustrój; GRODZISKI, Rzeczpospolita Krakowska.

Das Besondere bei der Gerichtspraxis der Freien Stadt Krakau wiederum bestand in der kurzen Umstellungsphase für die Krakauer Richter, während derer das Bürgerliche Gesetzbuch für Westgalizien Gültigkeit hatte (bis 1810) und sie sich auf die Anwendung des französischen Code civil umstellen mussten. Zwar basierten diese beiden zivilrechtlichen Gesetzbücher auf dem Naturrecht, trotzdem gab es zwischen ihnen fundamentale Unterschiede hinsichtlich des Personen-, Ehe-, Erb- oder Schuldrechts. Es darf also – wenn auch etwas metaphorisch – behauptet werden, dass die Krakauer Gerichtshöfe zum Versuchsgelände für das Austesten der naturrechtlichen Axiologie dieser beiden ersten neuzeitlichen europäischen Gesetzbücher wurden.

Ziel dieses Aufsatzes ist darzustellen, wie die Krakauer Richter, deren Ausbildung von der österreichischen Rechtskultur geprägt war, mit der Auslegung des französischen Zivilrechts zurechtkamen. Es stellte sich nämlich heraus, dass sie Schwierigkeiten hatten, die Institutionen und Begriffe des französischen Rechts zu verstehen. Die Analyse ausgewählter Urteile soll auch nachweisen, wie sie versuchten, die Strenge der Vorschriften bzw. den übermäßigen Formalismus des französischen Gesetzbuches im Vergleich zum österreichischen abzumildern. Dies betraf hauptsächlich die Anwendungen bezüglich des Scheidungsrechts, des Rechtsstatus von außerehelichen Kindern und der Freiheit bei Vertragsabschlüssen. In diesen Fällen fällten die Richter Urteile, die eher den Prinzipien des Naturrechts als den Buchstaben des Gesetzes entsprachen.

II. Ehebruch als Scheidungsvoraussetzung laut Code civil in der Rechtsprechung Krakauer Gerichtshöfe

Hinsichtlich des Scheidungsrechts traten zwischen dem französischen und österreichischen

Recht weitreichende Unterschiede zutage. Gemäß Code Napoleon hatte jede Person unabhängig vom Glaubensbekenntnis das Recht auf Scheidung. Nach dem österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuch für Westgalizien nutzten die Katholiken dieses Recht kaum. In beiden Rechtssystemen war der Ehebruch eines Partners die Voraussetzung für eine Scheidung. Allerdings hatten im österreichischen Recht beide Ehepartner gleichberechtigt die Möglichkeit, aus diesem Grund eine Scheidung zu fordern. Der Code civil fasste allerdings Ehebruch als Basis für eine Scheidung differenzierter. Der Ehemann konnte nämlich immer aufgrund eines Ehebruches seiner Gattin eine Scheidung beantragen (Art. 229 CC), sie jedoch nur dann, wenn der Gemahl die Konkubine im gemeinsamen Haushalt unterhielt (Art. 230 CC). Ein im Verfahren nachgewiesener Ehebruch der Frau führte nicht nur zur gerichtlichen Scheidung, sondern auch zu einer obligatorischen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren für sie. Umgekehrt erhielt der Gemahl wegen Ehebruchs keine Gefängnisstrafe. Ein weiterer davon unabhängiger Scheidungsgrund war im Code Napoleon der Art. 231, laut dem ein Ehepartner die Scheidung aufgrund von „Exzessen, Misshandlungen oder schwerer Injurien“ dem anderen gegenüber fordern konnte. Auf ähnliche Weise erkannte das Bürgerliche Gesetzbuch für Westgalizien den Umstand, „wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt worden“ war, als Scheidungsgrund an.

Das französische Recht unterschied sich vom österreichischen auch hinsichtlich des Beweisverfahrens. Der Code civil definierte die im Zivilverfahren zulässigen Beweiskategorien. Die in einem Scheidungsverfahren durchgeführte Beweiserhebung unterlag der freien richterlichen Beweiswürdigung. Das Gericht konnte also in einem Scheidungsverfahren Beweise sowohl aus Aussagen von Augen- (de visu) als auch Ohrenzeugen (de auditu) zulassen. Daher stand es dem Gerichtshof frei, einen Ohrenzeugen als

Beweis für einen Ehebruch anzunehmen. Im österreichischen Recht dagegen galten bei Verbrechen des Ehebruchs andere Beweisregeln: Die österreichische Strafprozessordnung beruhte weiterhin auf der legalen Beweistheorie, laut der, um ein Verbrechen zu beweisen, die Aussagen von zwei glaubwürdigen Augenzeugen unabdingbar waren – gemäß dem Grundsatz: Ein Zeuge ist kein Zeuge (*testis unus, testis nullus*).

Die zweigleisige Rechtsordnung der Freien Stadt Krakau spielte somit bei Scheidungsprozessen eine erhebliche Rolle. Sie war vor allem für die Rechtsvertreter beklagter Ehefrauen vorteilhaft, da sie jeweils dann erfolgreich dem Vorwurf eines vollzogenen Ehebruchs begegnen konnten, wenn sich dieser auf Aussagen eines oder mehrerer Zeugen stützte, die bloß ein indirekter (Indizien-) Beweis für das Fremdgehen waren. In den Prozessakten beriefen sie sich direkt auf die Vorschriften des StGB von 1803, das als Beweis für den Nachweis des verübten Verbrechens die Aussagen von zwei Augenzeugen erforderte. Das Ziel dieser Vorgehensweise war offensichtlich: Es ging um den Schutz der Mandantinnen vor der obligatorischen Freiheitsstrafe! Die Krakauer Gerichtshöfe folgten in der Regel dieser Argumentation, wenn sie in der Sache nicht über eindeutige und sichere Zeugenaussagen über einen seitens der Gemahlin vollzogenen Ehebruch verfügten. Das Beweisverfahren in Scheidungssachen auf Klage des Ehemannes gegen die Frau, die des Ehebruchs angeklagt war, führten die Krakauer Richter prinzipiell gemäß den Regeln der legalen Beweistheorie.²

² POMIANOWSKI, *Rozwód* 124. Allerdings konnte auf Antrag des Ehemannes, der sich einer guten Reputation auf Grund seiner Stellung – z.B. als Universitätsprofessor – erfreute, ein allgemein bekanntes unmoralisches Benehmen seiner Ehefrau, der Umgang mit Männern und Alkoholkonsum mit diesen, zu einem Scheidungsurteil wegen Ehebruchs führen.

Die Annahme seitens des Gerichtshofes, es fehle ein rechtlicher Beweis für einen Ehebruch, endete jedoch nicht mit der Klagsabweisung, da ja die Wahrscheinlichkeit ehelicher Untreue Bestand hatte, welche im Lichte des französischen Beweisrechts als bewiesen gelten konnte. Der Gerichtshof verkündete schlussendlich die Scheidung, änderte jedoch deren Rechtsgrundlage. Als Scheidungsgrund erkannte er auf gegenseitige Beleidigungen der Ehepartner, die in der Regel als unabdingbare Folge der Anschuldigung auf Verrat ohnehin auftrat. Durch die Annahme einer anderen rechtlichen Grundlage vermied der Gerichtshof beim Scheidungsurteil die Notwendigkeit eines Richterspruchs gegenüber der beklagten Ehefrau, der mit einer Freiheitsstrafe hätte enden müssen.³

Die Krakauer Gerichtshöfe bemühten sich in ihrer Rechtsprechung auch, die Ungleichbehandlung von Ehefrauen durch das französische Recht hinsichtlich des Rechts auf eine Scheidungsklage aufgrund eines Ehebruchs des Gatten zu begrenzen. Sie urteilten nämlich über eine Scheidung im Falle eines bewiesenen Betrugs durch den Ehemann, selbst wenn dieser seine Geliebte nicht in den gemeinsamen ehelichen Haushalt eingeführt hatte. Auch in diesem Fall änderten die Gerichtshöfe die rechtliche Grundlage für das jeweilige Urteil, indem sie den Ehebruch seitens des Gemahls als besonders schwere Form einer Beleidigung gegenüber seiner Frau qualifizierten.⁴

³ Ebd. 154.

⁴ Ebd. 183f.

III. Die originelle Auslegung von Vorschriften des Code civil über Erbrechte von Kindern aus einem ehebrecherischen Verhältnis

Das österreichische Gesetz vertrat auch hinsichtlich der rechtlichen Position außerehelicher Kinder einen liberaleren Zugang im Vergleich zum französischen. Beide Gesetzbücher erachteten solche Kinder als illegitim, deren Eltern zum Zeitpunkt ihrer Geburt nicht in einer ehelichen Verbindung gestanden hatten. Der Code Napoleon differenzierte allerdings den rechtlichen Status eines illegitimen Kindes dahingehend, ob es ein natürliches Kind oder aus einer ehebrecherischen bzw. inzestuösen Verbindung hervorgegangen war. Laut französischem Recht konnten nur natürliche Kinder von den Eltern anerkannt werden. Solche Kinder erhielten dann das Erbrecht, jedoch nur in Bezug auf die Eltern. Als natürlich anerkannte Kinder hatten sie allerdings auch nicht die gleichen Rechte auf eine Erbschaft des elterlichen Vermögens wie eheliche Kinder (Art. 338 CC). Sie erbten bloß ein Drittel jenes Vermögens, das Kindern aus der ehelichen Beziehung zustand. Diese erhielten wiederum die Hälfte des Vermögens, wenn die Mutter oder der Vater keine Verwandten in absteigender Linie hatten, sondern in aufsteigender bzw. auch Brüder oder Schwestern (Art. 757 CC). Ein natürliches Kind erhielt das gesamte Vermögen nur dann, wenn der Vater oder die Mutter keinen einzigen erbberechtigten Verwandten hinterlassen hatten. Die Eltern konnten allerdings nicht Kinder aus einer ehebrecherischen oder inzestuösen Verbindung anerkennen (Art. 335 CC). Daher hatten solche Kinder keinerlei Erbsanspruch.

Anders wurde der rechtliche Status von unehelichen Kindern durch das Bürgerliche Gesetzbuch für Westgalizien definiert. Es ermöglichte, Kinder – ohne die Notwendigkeit einer vorangegangenen Anerkennung – durch eine nachfolgende Eheschließung zu legitimieren (legitima-

tio per subsequens matrimonium). Derart legitimierte Kinder hatten die gleichen Erbsprüche wie ehelich geborene. Illegitime Kinder, sowohl natürliche als auch solche aus einer ehebrecherischen Verbindung, hatten auch gleiche Erbrechte gegenüber der Mutter.⁵ Ein illegitimes Kind konnte vom Vater anerkannt oder vom Monarchen legitimiert werden. Das österreichische Recht kannte also kein Verbot der Anerkennung bzw. Legitimation eines Kindes aus einer nicht ehelichen Verbindung. Darüber hinaus waren laut Bürgerlichem Gesetzbuch für Westgalizien die Eltern „verpflichtet zu ihrer Versorgung beizutragen“.⁶ Es legte also gleichsam den Eltern – und vor allem dem Vater – nahe, das uneheliche Kind anzuerkennen und ihm einen Teil des Erbspruches zuzuerkennen, aber ohne die Rechte von ehelich geborenen Kindern zu beeinträchtigen.⁷ In der gerichtlichen Praxis führte diese Generalklausel des Gesetzbuches zur Zuerkennung des gesamten Erbes nach dem Tod eines Vaters an dessen uneheliches Kind, falls es weder jemanden in absteigender Linie noch eine Witwe gab.⁸

Auf einen ähnlichen Fall trafen die Richter der Freien Stadt Krakau, aber bereits unter dem Regime des Code civil, bei einer Klage der Schwester auf Zuerkennung des gesamten Vermögens ihres verstorbenen Bruders, da dessen Sohn keinen Erbspruch hätte, weil dieser aus einer nichtehelichen Beziehung des Bruders stamme.⁹ Die Klägerin wies nach, dass der Bruder diesen Sohn gezeugt hatte, als er noch in einer ehelichen Verbindung stand. Aus den Akten geht hervor, dass der Erblasser vier Jahre nach Geburt dieses Sohnes dem standesamtli-

⁵ § 560 Bürgerliches Gesetzbuch für Westgalizien.

⁶ § 142, Bürgerliches Gesetzbuch für Westgalizien.

⁷ § 559 Bürgerliches Gesetzbuch für Westgalizien.

⁸ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte 346.

⁹ Archiwum Państwowe w Krakowie [Staatsarchiv in Krakau], im Weiteren: APKr, Wydział II Trybunał I Instancji, [Abteilung II Gerichtshof der I Instanz] Nr. 335, Urteil vom 7. 12. 1833.

chen Akt eine Erklärung beigefügt hatte, in der er diesen außerehelichen Sohn anerkannte. Die Klägerin brachte vor, dass eine Anerkennung dieser Art keine rechtlichen Folgen in Form einer Zuerkennung der Erbberechtigung nach sich ziehen würde, da der Code Napoleon die Möglichkeit, ein Kind aus einer ehebrecherischen Verbindung anzuerkennen, ausschließen würde. Der Rechtsvertreter des beklagten Sohns betonte in der Klageerwiderung, dass ein Sohn in der Erbfolge immer höher stünde als eine Schwester oder Ehefrau. Somit berief er sich auf den Grundsatz des österreichischen Rechts, dass zur „Versorgung“ eines unehelichen Kindes „beizutragen“ sei.¹⁰

Die erste Instanz teilte nicht den rechtlichen Standpunkt der Klägerin, dass sie laut Code civil das Gesamtvermögen ihres Bruders erben müsse. Der Gerichtshof erkannte dem unehelichen Sohn das Recht auf die Hälfte des Vermögens zu, indem er feststellte, dass dessen Anerkennung rechtlich bindend sei. Die Ansicht der Klägerin, ihr stünde das ausschließliche Erbrecht zu, wies der Gerichtshof unter Berufung auf Art. 750 CC zurück, gemäß dem das Recht der Schwester auf das gesamte brüderliche Vermögen dadurch bedingt war, dass dieser ohne Nachkommen verstorben sein musste. Das war im vorliegenden Fall nicht gegeben, da der Bruder ja einen Sohn hinterlassen hatte. Interessanter scheint hier allerdings die Argumentationslinie des Gerichtshofes: Er wies die Auffassung ab, dass der uneheliche Sohn aus einer ehebrecherischen Verbindung stammte. Der Gerichtshof teilte diese Auffassung deswegen nicht, da die Klägerseite nicht bewiesen hatte, dass der verstorbene Bruder die Kindesmutter im gemeinsamen Haushalt unterhalten hätte. Anders gesagt vertrat der Krakauer Gerichtshof

die Auffassung, dass laut Code Napoleon die Verbindung eines Verheirateten mit einer ledigen Frau nicht ehebrecherisch sei, wenn er mit dieser außerhalb des ehelichen Haushalts geschlechtlich verkehrte! Diese eigenwillige Auslegung des Code civil stand allerdings im Widerspruch zum Geist und den Buchstaben des französischen Rechts. Das Berufungsgericht teilte also die Auffassung des Einspruchs, dass angesichts der Vorschriften „der Beklagte nicht anders angesehen werden kann, als ehebrecherisch gezeugt“ und änderte das Urteil zu Ungunsten des unehelichen Kindes.¹¹

IV. Vorschriften des Code civil über die Form von Rechtsgeschäften für Beweiszwecke in der Praxis der Krakauer Gerichtshöfe

Die Vertragsfreiheit war sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch für Westgalizien als auch im Code Napoleon die Grundlage für das Schuldrecht. Allerdings gab es einen wesentlichen Unterschied hinsichtlich der Form von Rechtsgeschäften, die unter Androhung der Vertragsnichtigkeit (*ad solemnitatem*) oder für Beweiszwecke (*ad probationem*) vorgesehen war. Das österreichische Gesetzbuch setzte nämlich das Prinzip voraus, dass unabhängig von der Vertragsform die Verpflichtungen für die Seiten gleich und zu erfüllen seien (*pacta sunt servanda*).¹² Auf diese Art trug das Gesetzbuch dem Grundsatz des kanonischen und Naturrechts Rechnung, dass jeder Vertrag unabhängig von der Abschlussform eine Quelle von Verpflichtungen ist, d.h. *ex nudo pactum oritur actio et obligatio*. In diesem Zusammenhang sah das Bürgerliche Gesetzbuch

¹⁰Ebd., siehe: Entgegnung auf die Klage durch Wincenty Szpor, dem Bevollmächtigten des unehelichen Sohnes. Zur Anwalts- und Universitätskarriere von W. Szpor vgl. MALEC, MALEC, Wincenty Szpor 99f.

¹¹ APKr, WM, Nr. 281, Urteil des Appellationsgerichtshofes vom 2. 6. 1835.

¹² § 26 Bürgerliches Gesetzbuch für Westgalizien.

für Westgalizien bloß für wenige Verträge die Schriftform für Beweis Zwecke vor, wie zum Beispiel bei Schenkungsverträgen.¹³

Der Code civil wiederum enthielt eine Generalklausel, wonach sämtliche Rechtsgeschäfte, die einen Wert oder die Summe von 150 Franken überstiegen, zu Beweis Zwecken als notarieller Akt oder mit privater Unterschrift geschlossen werden mussten.¹⁴ Im gegenteiligen Fall konnte bei einem eventuellen Streitfall zwischen den Parteien die Tatsache eines erfolgten Rechtsgeschäftes nicht mittels Zeugenaussagen vor Gericht bewiesen werden. Das eingeführte Beweisverbot mittels Zeugen bezüglich einer ganzen Kategorie von Verträgen war auch ein unmittelbares Zugeständnis der Verfasser des Code Napoleon gegenüber dem rechtlichen Formalismus in der Gesetzgebung des ancien régime. Das vormalige französische Recht erforderte nämlich einen Schriftbeweis bezüglich sämtlicher Verpflichtungen, in denen es um einen Wert von über 100 Livre ging.¹⁵ Diese Wendung des französischen Gesetzbuches hin zum rechtlichen Formalismus war den Richtern der Freien Stadt Krakau nicht sofort einleuchtend, sodass sie die Vorschriften daraus in den weniger formalisierten Kategorien des österreichischen Vertragsrechts interpretierten.

Das beweist ein Fall, bei dem zwei Instanzen die vom französischen Recht vorgesehene Beweisbeschränkung bezüglich der oben genannten Kategorie von Verträgen übergingen: Die Klage wurde von einem armen, einfachen und behinderten Tagelöhner eingebracht, der die Nichtigkeitserklärung eines Kaufvertrages für eine Ziegelei samt den anliegenden Immobilien forderte.¹⁶ Als Begründung machte er den Umstand geltend,

dass der Vertragsgegenstand auch eine bebaute Immobilie umfasste, die auf Grundlage eines mit dem Beklagten mündlich geschlossenen Vertrages über einen Grundstückwechsel sein Eigentum war.

Der Kläger beantragte also die Nichtigkeit des geschlossenen Kaufvertrages und den Eintrag seines Eigentumstitels für jenen Grund, auf dem sein Haus stand, in das Hypothekenbuch. Er gab an, dass er rechtmäßig aufgrund des informellen Vertrages über den Immobiliertausch mit dem Kläger Eigentümer des strittigen Grundes geworden war. Dieser Tausch wäre von den Parteien durch gegenseitige Sachübergabe geschlossen worden. Der Kläger lebte 16 Jahre lang in diesem neu erbauten Haus und zahlte während dieser ganzen Zeit keinen Mietzins – bis zum Verkauf der Ziegelei und des Gartens. Um die vorgebrachten Aussagen zu bestätigen, beantragte der Kläger eine Beweisführung mittels Zeugenaussagen.

Der geklagte Unternehmer widersprach den in der Klage vorgebrachten Tatsachen nicht grundsätzlich, stellte aber deren rechtliche Bedeutung anders dar. Seiner Auffassung nach war er – betroffen vom „Mitleid mit dem beschränkten Krüppel wegen seiner schwierigen Lage“ – mit dessen Bitte einverstanden gewesen, ein Haus auf dem Grund des Beklagten zu errichten. Er überließ ihm auch Ziegel für den Bau, hätte allerdings vom Kläger die Zusicherung erhalten, dass dieser das Haus auf jedwede Aufforderung hin verlassen würde. Mit anderen Worten: Der Beklagte stellte die Tatsache des Vertragsabschlusses über den Grundstückstausch zwischen ihm und dem Kläger infrage und bot seinerseits einen Eid zur Bestätigung der Angaben an.

Der Gerichtshof erster Instanz bewertete die tatsächlichen Grundlagen des Streits richtig. Er stellte nämlich fest, dass einerseits die Lösung vom Beweis der Umstände abhängig war, ob der Grund, auf dem das Haus des Klägers stand, nun „dem Kläger im Tausch für ein Grundstück daneben [...] gelegen mit dem Recht auf den Bau

¹³ § 59 Bürgerliches Gesetzbuch für Westgalizien.

¹⁴ Art. 1341 Code Civil.

¹⁵ Edikt von Moulins, 1566 unter Karl IX. Vgl. DELSOL, *Zasady Kodeksu Napoleona* 527.

¹⁶ APKr Abteilung II Gerichtshof der I Instanz, Nr. 335, Urteil vom 31. 5. 1828.

eines neuen Hauses übergeben worden“¹⁷ war. Andererseits hing das Urteil davon ab, ob der Beklagte die Tonerde vom abgetretenen Grund bezog und ob jener Platz, an welchem sich zuvor das Haus des Klägers befunden hatte, sich weiterhin im Nießbrauch des Beklagten befand. Die These aus dem Gerichtsurteil stand aber im Weiteren im Widerspruch zum Code Napoleon hinsichtlich der Form des Rechtsgeschäfts, die zu Beweis Zwecken vorgesehen war. Der Gerichtshof ließ nämlich einen Beweis durch Zeugenaussagen zu und begründete dies damit, dass das „Recht bei einer fehlenden Möglichkeit, einen schriftlichen Beweis zu erhalten“, eine derartige Beweiserhebung zuließe.

Die Urteilsformel fiel völlig konträr zu den Vorschriften von Artikel 1341 CC aus. Das ergab sich aus der missverständlichen Interpretation des Inhalts gerichtlicherseits. Der Gerichtshof erster Instanz verstand diese Vorschrift des Code Napoleon nämlich so, dass ein Zeugenbeweis nicht zulässig war, um den Inhalt eines Schriftdokumentes, das von den Parteien geschlossen worden war, zu widerlegen. Er schloss allerdings a contrario, dass, wenn die Parteien keinen Vertrag in Schriftform abgeschlossen hätten, der Zeugenbeweis im Falle einer strittigen Frage zulässig wäre. Daher ordnete der Gerichtshof der ersten Instanz die Beweisaufnahme durch Zeugenaussagen an, wodurch die faktischen Grundlagen der Klage bestätigt wurden. Als Folge der getroffenen Feststellungen entschied er auf Nichtigkeitserklärung des Kaufvertrages. Gleichzeitig verfügte er, den Kläger als Eigentümer der strittigen Immobilie ins Hypothekenbuch einzutragen. In der beim Appellationsgerichtshof eingereichten Berufung beanstandeten sowohl der beklagte Ziegeleibesitzer als auch der Käufer eine falsche Auslegung des Code Napoleon durch den Gerichtshof.¹⁸ Sie verteidigten die abweichende

Rechtsansicht damit, dass das Fehlen eines Schriftdokumentes, das einen geschlossenen Vertrag über den Grundtausch mit einem Wert von über 150 Franken belegen würde, die Möglichkeit einer Beweiserhebung hinsichtlich des erfolgten Rechtsgeschäftes durch Zeugenaussagen ausschließen würde. Jedoch wurde diese Argumentation der berufenden Partei vom Appellationsgerichtshof nicht berücksichtigt. Er bestätigte nämlich das Urteil der unteren Instanz mit der allgemeinen Begründung, es sei auf „rechtlicher Basis“ erfolgt.¹⁹ Somit war er mit der Auslegung des Code civil durch die erste Instanz einverstanden. In den erlassenen Urteilen kann man also deutlich die gedankliche Nähe zum Geiste des österreichischen Rechts erkennen. Laut Bürgerlichem Gesetzbuch für Westgalizien war die mündliche Vereinbarung über den Tausch der Immobilien verbindlich und deren Beweisbarkeit unterlag keinen gesetzlichen Beschränkungen. Dieses österreichische Gesetzbuch sah für Tauschverträge keine besondere Form – weder unter Androhung der Nichtigkeit noch für Beweis Zwecke – vor. Von einer gewissen Bedeutung mag in diesem Fall gewesen sein, dass die Gerichtshöfe deswegen diese (und keine andere) Auslegung des französischen Rechts anwandten, um die Interessen der schwächeren Seite im Rechtsverhältnis zu schützen.

Das übereinstimmende Urteil der ersten und zweiten Instanz beendete allerdings nicht die Streitsache. Laut Verfassung der Freien Stadt Krakau von 1815 stand es den Parteien im Falle von gleichlautenden Urteilen der Gerichtshöfe zu, bei der juristischen Fakultät der Jagiellonen-Universität zu berufen.²⁰ Auf Antrag der Parteien erstellten die Professoren und Doktoren des Rechts an der Universität ein Gutachten, ob die Gerichtshöfe in ihrer gefällten Rechtsprechung

¹⁷ Ebd.

¹⁸ APKr WM Nr. 259.

¹⁹ APKr WM Nr. 259 Urteil des Appellationsgerichtshofes vom 22. 10. 1828.

²⁰ Archiv der Jagiellonen-Universität (Krakau), im Weiteren: Archiwum UJ, WP I 66.

nicht das materielle Recht oder wesentliche Formen des Zivilverfahrens verletzt hatten. Sprach sich das Gutachten dafür aus, dass das Gerichtsurteil rechtmäßig war, so hatte der Standpunkt der juristischen Fakultät gerichtliche Rechtskraft und schloss das Verfahren in der jeweiligen Sache ab. Erkannte es jedoch darauf, dass ein Gerichtsurteil Rechtsvorschriften verletzt habe, eröffnete es für die Partei die Möglichkeit, die Sache durch einen Gerichtshof letzter Instanz untersuchen zu lassen. Dieser Gerichtshof konnte dann das von den Parteien angefochtene Urteil bestätigen, aufheben oder abändern. Dank dieser originellen Rechtskonstruktion, die Elemente der deutschen Aktenversendung mit der französischen Kassationsklage verband, erhielt die juristische Fakultät der Jagiellonen-Universität eine bedeutende Position als Interpret des Code civil, welche die Gerichtspraxis erfolgreich mitgestaltete.

So geschehen auch in der vorliegenden Sache: Die juristische Fakultät stellte eine Verletzung von Artikel 1341 CC aufgrund des zugelassenen Beweismittels von Zeugenaussagen hinsichtlich des von den Parteien geschlossenen mündlichen Vertrags über den Grundstückskauf mit einem Wert von über 150 Franken fest.²¹ Somit wies sie den Gerichtshöfen die fälschliche Anwendung einer Vorschrift aus dem Code civil über Rechtsgeschäfte für Beweis Zwecke (ad probationem) nach. Der Gerichtshof der dritten Instanz urteilte in Übereinstimmung mit dem Standpunkt der juristischen Fakultät.²² Er änderte nämlich die beanstandeten Urteile der ersten und zweiten Instanz dahingehend, dass er die Forderung des

Klägers abwies und somit den Kaufvertrag über die strittige Liegenschaft für gültig und rechtskräftig erkannte. Dank dieses Urteils konnte der Käufer seinen Eigentumstitel in das Grundbuch eintragen lassen.

Schlussbemerkung

Die ausgewählten Beispiele für die Rechtsprechung der Gerichtshöfe in der Freien Stadt Krakau zeigen, dass die Anwendung des Code Napoleon nicht selten auf einer Auslegung der Vorschriften beruhte, die weder der Intention noch dem Inhalt der französischen Kodifikation entsprach. Einerseits zielten die Gerichtshöfe mittels dieser originellen Interpretation der Rechtsnormen auf ein bewusstes Umgehen des französischen Rechts ab, um die Rigidität in Bezug auf die Rechte von Frauen und unehelichen Kindern abzuschwächen; andererseits belegt die fehlerhafte Rechtsauslegung, dass die Gerichte nicht immer jene Denkmuster, die den Grundzügen der österreichischen Gesetzgebung entsprachen und vom Regulierungssystem des *Code civil* abwichen, aufgeben konnten. Eine wichtige Rolle bei der Kontrolle der Gerichtshöfe hinsichtlich der Anwendung des französischen Rechts fiel der juristischen Fakultät der Jagiellonen-Universität zu. Auf Antrag einer Partei im Gerichtsverfahren überprüfte sie, ob Urteile, die bei gleichem Inhalt von den beiden vorangegangenen Instanzen gefällt worden waren, mit dem materiellen und formellen Recht übereinstimmten. In den erstellten Gutachten belehrte diese juristische Fakultät die Gerichtshöfe in derart fundamentalen Angelegenheiten wie der praktischen Bedeutung des Freiheitsprinzips bei Verträgen hinsichtlich der Bestimmung ihres Inhalts bzw. der Form, in der sie abgeschlossen wurden.

²¹ Archiwum UJ, WP I 58. Sitzung der Professoren und Doktoren der Juristischen Fakultät der Jagiellonen-Universität am 11. 1. 1830. Referent in dieser Sache war Piotr Bartynowski, Professor für römisches Recht.

²² APKr WM 193 Urteil des Gerichtshofes letzter Instanz vom 4. 3. 1830, 1. 4. 1830 und 22. 4. 1830. Dass es drei Urteile in dieser Sache gab, war die Folge der Zulassung des Eids von Amtswegen als Beweismittel, den die berufende Seite ablegte.

Korrespondenz:

Prof. Dr. Andrzej DZIADZIO
Katedra Powszechnej Historii Państwa i Prawa UJ
Uniwersytet Jagielloński, ul. Gołębia 9/3
PL – 31-007 Kraków
andrzej.dziadzio@uj.edu.pl
ORCID-Nr.0000-0002-8448-2734

Abkürzungen:

APKr Archiwum Państwowe w Krakowie
[Staatsarchiv in Krakau]
Archiwum UJ Archiwum Uniwersytetu
Jagiellońskiego
[Archiv der Jagiellonen-Universität]
CC Code civil

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf>]

Literatur:

Wojciech Maria BARTEL, Ustrój i prawo Wolnego Miasta Krakowa (1815–1846) (Kraków 1976).
J. J. DELSOL, Zasady Kodeksu Napoleona w związku z nauką i jurysprudence przedstawił, Bd. 2: 527 (Warszawa 1873–1874).

Stanisław GRODZISKI, Rzeczpospolita Krakowska, jej lata i ludzie (Kraków 2012).

Anna KLIMASZEWSKA, Michał GAŁĘDEK, Stosowanie norm francuskiego kodeksu handlowego w Księstwie Warszawskim. Konstytucyjnym Królestwie Polskim i Rzeczypospolitej Krakowskiej w świetle aktów notarialnych, in: *Studia z Dziejów Państwa i Prawa Polskiego* 19 (2016) 135–146.

Tadeusz MACIEJEWSKI, Ustrój konstytucyjny Wolnych Miast (Państw, Terytoriów) Europy w latach 1806–1954. Studium prawnohistoryczno-porównawcze (Warszawa 2018).

Dorota MALEC, Wpływy Code Civil oraz innych kodyfikacji napoleońskich na ziemiach polskich II, in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* LVII/2 (2005) 69ff.

DIES., Jerzy MALEC, Wincenty Szpor (1796–1856) i jego program wykładu umiejętności politycznych. Z dziejów Katedry Umiejętności Politycznych Uniwersytetu Jagiellońskiego, in: *Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa* 3 (2010) 99f.

Thomas OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des Rechtes (Wien 2016) 346.

Lesław PAULI, Austriacki kodeks karny z 1803 r. w Wolnym Mieście Krakowie (1815–1833) I–II (Kraków 1970).

Piotr Z. POMIANOWSKI, Rozwód w XIX wieku na centralnych ziemiach polskich. Praktyka stosowania Kodeksu Napoleona w latach 1808–1852 (Warszawa 2018) 124.